

**529. Nordostbahn.** Durch Zuschrift vom 14./16. März 1896 bringt das schweiz. Eisenbahndepartement zur Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. März 1896 den revidierten Statuten der schweizerischen Nordostbahn vom 27. Januar 1896 unter bestimmten, angegebenen Vorbehalten und mit Ausnahme einer Anzahl mit gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehenden Partien die Genehmigung erteilt und die Gesellschaft angewiesen habe, zwei Exemplare der durch den Beschluß des Bundesrates vom 12. März 1896 ergänzten Statuten dem herwärtigen Regierungsrat direkt zukommen zu lassen. Gleichzeitig wird der Regierungsrat ersucht, die dem Kanton Zürich nach Mitgabe des Gesetzes vom 28. Juni 1895 und gemäß dem Bundesratsbeschluß vom 21. Dezember 1895, sowie nach § 20 der Statuten zustehende Wahl von 4 Mitgliedern des Verwaltungsrates vorzunehmen und von deren Ergebnis dem Departement, sowie der Direktion der Nordostbahn Kenntnis zu geben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Als Vertreter des Kantons Zürich im Verwaltungsrat der Nordostbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1895 betr. das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung werden für die Zeit bis zum Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer gewählt:

1. Herrn Regierungsrat Locher.
2. „ Regierungspräsident Bleuler.
3. „ Regierungsrat Grob.
4. „ Regierungsrat Naegeli.

II. Mitteilung an das schweiz. Eisenbahndepartement, an die  
Direktion der Nordostbahn und an die Gewählten.

---

Basel, den 1. März 1864.